



Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

VORSTAND

ZDS-DZFMR e. V. -Kolonnenweg 29 -D-24837 Schleswig

Sächsischer Landtag
Präsident Dr. Matthias RÖBLER
Vizepräsidenten Anrdea Dombois, Horst WEHNER, Prof. Dr. Andreas SCHMALFUB
Sachbearbeiter Tino Günther

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

D-01067 Dresden

2010-01-18

04/00257/2

Ihre Schreiben vom 07.01.2010

PETITION vom 07.12.2009

Nichtigkeit der Landesverfassungen in Deutschland durch Nichteinhaltung der Menschenrechte an BRD- Ausnahmegerichten der Länder

Ihre persönliche und gesamtschuldnerische Haftung als Privatrechtssubjekte ohne Volkslegitimation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 07.01.2010, das wir mit Interesse gelesen haben.

Durch fehlende Stellungnahme zum tatsächlichen staatsrechtlichen Sachverhalt können Ihre Aussagen leider nicht als korrekte Prüfung oder Bescheidung unserer Petition gewertet werden.

Die Rechtslage [in Sachsen](#) wurde Ihnen mit nachvollziehbaren Quellenangaben aufgezeigt.

Unter den nachfolgenden Gesichtspunkten geben wir Ihnen als Volksvertreter in aller Fairness die nochmalige Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit rechtfertigen zu können.

BBG Bundesbeamtengesetz § 185 besagt: Bis zur Stunde besteht Deutschland nach Staats- und Völkerrecht in den Grenzen vom 31.12.1937.

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Registereintrag Amtsgericht Flensburg VR 2367 FL
Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Vereinssitz Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Staates Deutsches Reich bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937. Einen Staat „deutsch“ gibt es offenkundig nicht.

Diese gesetzliche Festlegung des Staatsterritoriums unseres Heimatstaates wird wohl nicht nur für Beamte in Deutschland gelten, wenn es in Deutschland ohne handlungsfähige Reichsregierung keine Amtsträger nach Deutschem Recht geben kann (vgl. § 11 StGB)

Über den Art. 17 GG müssen wir Ihr Schreiben aus sachlichen Gründen zurückweisen, weil mit unterlassener Diensthandlung unmißverständlich und vorsätzlich von Ihnen gegen Art. 6 IIIc EMRK in Verbindung mit Art. 25, 100, 19 GG gegen das Völkerrecht, die Normenkontrolle und das Zitiergebot verstoßen wird.

Mit „nichtigen“ Rechtsnormen werden BRD-Menschenrechtsverletzungen begangen.

Art. 17 GG besagt nicht, daß eine Petition falsch ausgelegt und kritiklos bearbeitet werden darf, sondern Art. 13 EMRK verlangt sogar eine wirksame Beschwerdemöglichkeit (EGMR EuGRZ 77, 419; 79, 278).

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt kein Gesetz für die Umsetzung des Art. 1 GG, die Menschenrechtsverletzungen als Straftat zu verfolgen, weil die Bundesrepublik Deutschland willkürlich unter Staatsaufbaumängeln leidet. Das ist das Verschulden der Legislativen gegen das Völkerrecht!

Selbst das Grundgesetz wird nicht als Gesetz umgesetzt, auf das Sie sich dann als Gesetzgeber berufen wollen. Um internationale Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden (Kriegsopferentschädigungsklagen), bitten wir Sie, Ihre eigenen Fehler gegen Völkerrecht bedenkend zu korrigieren.

Die EMRK ist eindeutig, es darf kein Mißbrauch der Rechte und Freiheiten stattfinden (Art. 17 EMRK).

Nach Art. 25 GG darf die EMRK-Konvention nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen, oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

Sie müssen sich an diese übergeordnete Konventionen mit Verfassungsrang halten. Wir gehen davon aus, daß Sie den Unterschied zwischen Grundgesetz und Verfassung kennen.

Andernfalls bitten wir Sie, uns **das Gesetz zu benennen**, wonach die Menschenrechtsverletzungen **im Freistaat Sachsen** strafrechtlich wirklich und wirksam verfolgt, und die Opfer entschädigt und rehabilitiert werden.

Eine zulässige Petition in Form eines juristischen Gutachtens mit Quellennachweis ist keine Meinungsäußerung, sondern ein Recht darauf, daß aufgrund uns vorliegender Beschwerden und Anzeigen der Bürger (**auch aus Sachsen**) die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern ordnungsgemäß auch sachlich prüft und das Prüfungsergebnis mitteilt.

Die Hauptaufgabe des Landesparlaments sind **die Kontrolle** der Landesregierung, der Erlaß von Landesgesetzen und die Gestaltung und Freigabe des Landeshaushaltes.

Das Petitionsverfahren ist bereits falsch abgewickelt worden, weil Ihre Norm nicht der Praxis entspricht.

Bereits das Rechtsberatungsdienstleistungsgesetz verstößt gegen den Art. 6 EMRK.

Das ganze Rechtsberatungsdienstleistungsgesetz ist nach Art. 25, 100 GG und Völkerrecht nichtig, insbesondere nach Deutschem RECHT. Allein wegen der tautologischen Nichtigkeit gegen die EMRK liegt legislatives Unrecht im Rechtsberatungsgesetz vor.

Die Haager Landkriegsordnung ist **vorrangige** Verfassung **jeden** Systems, in dem die Menschenrechte **garantiert** werden.

Es gibt daher nach Art. 6 EMRK weder das Rechtsberatungsgesetz noch den Vertretungszwang, insbesondere nicht bei BRD-Gerichten, weil der staatlich-hoheitliche Akt im Urkundsbeweis **in Sachsen nicht** vorliegt.

Wichtig ist bei der Lösung der Frage, warum der Gesetzgeber in über 60 Jahren es vorsätzlich verabsäumen konnte, die Menschenrechtsverletzung unter Strafe zu stellen, die im Grundgesetz in Art. 1, Absatz 1 und Satz 1 GG verpflichtend ist!

Kein BRD-Urteil kann in Deutschland nach §1059 ZPO iVm. KRG 35 vollstreckbar sein, weil die Staatsgerichte nach deutschem Recht **fehlen** (§15 GVG)

Selbst deutsches RECHT nach §11 StGB kennt die Rechtsberatung oder den Vertretungszwang nicht, unter dem die Menschenrechtsverletzungen durch Täuschung im Rechtsverkehr jeden Tag in Serie begangen werden.

Sie müssen also anhand der tatsächlichen und rechtlichen Probleme in Deutschland erkennen, daß das Rechtsberatungsgesetz die aussetzende Verherrlichung von Menschenrechtsverletzungen perfektioniert (§130 StGB).

Wenn keine Behörde und kein Amt in Deutschland den staatlich-hoheitlichen Akt vorweisen kann, so gibt es auch keine Rechtsanwälte, die eine wirksame Zulassung besäßen.

Ihre Rückäußerung ist nicht schlüssig, sondern ein Widerspruch in sich, wenn sie in Ihrer Begründung der unterlassenen Prüfung unserer Petition offensichtlich von einer Verfassung ausgehen, ohne aber mitzuteilen, welche Verfassung damit gemeint sein soll (Landes- oder Reichsverfassung?).

Wenn Sie die Zahl der BRD-Juristen und der BRD-Politiker in fast 60 Jahren addieren würden, scheint nach Ihrer Argumentation offenkundig eine Massenillusion dieser Gruppe vorzuliegen, die die Justiz unter Vorsatz als Exekutive ganz gezielt dazu benutzt, die Menschenrechte in Deutschland **vorsätzlich auszusetzen** und zu verletzen.

So viele BRD-Juristen und BRD-Politiker können kaum 60 Jahre lang irrig unter Amnesie leiden, wenn Ihnen durch Art. 1 GG bewußt ist, daß die Menschenrechtsverletzung regelmäßig eine Straftat ist und ein Gesetz zur Abhilfe zwingend erforderlich ist, das **fehlt**.

Zu diesem nicht verhandelbaren universellen Recht gehört eben das Recht auf die Selbstvertretung oder eine Vertretung des Vertrauens – aber nicht die erzwungene BRD-Pflichtvertretung.

Unsachliche Reaktionen auf Petitionen gegen das vorrangige Völkerrecht können wir nicht dulden und weisen Ihre Ausweichmanöver vom 07.01.2009 gegen die Menschenrechte durch Ihren Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung hiermit zurück.

Ein deutsches Gericht ist dazu verpflichtet, die in Deutschland g e l t e n d e Rechtsordnung anzuwenden und einzuhalten.

Maßgebliches Recht ist das Deutsche Recht (STGB § 11 (1)/2.)

Nochmals: Art. 13 EMRK verlangt eine wirksame Beschwerdemöglichkeit (EGMR EuGRZ 77, 419; 79, 278) vor einem ordentlichen deutschen Staatsgericht.

§11 StGB AMTSTRÄGER		
	BRD	STAAT
Bezeichnung	BRD-Beamte und BRD-Richter	Staatsbeamte und Staatsrichter
Behauptung	deutsches Recht als Norm	deutsches Recht als Gesetz
Tatsache, Anwendung	BRD-Recht (Norm) Umdeutung	Staatsrecht (Gesetz) Anwendung
Eid	Grundgesetz	Verfassung
Legitimation und Urteil	nicht vom Volk	im Namen des deutschen Volkes
Unterschrift, Beglaubigung, Beurkundung	keine, nur Ausfertigungsmuster	Unterschrift des gesetzlichen Richters, beglaubigt, beurkundet
Gericht	freiwillige Gerichtsbarkeit nach KRG 35	Staatsgericht
Gerichtsverfassungsgesetz	Nichtigkeit nach §126, 179 BGB	amtlich-hoheitlicher Urkundsbeweis
Urteil	nicht vollstreckbar §1059 ZPO	Vollstreckbarkeit
Ausweis	Dienstausweis der BRD-GmbH	Amtausweis
Natur	Dienstträger	Amtrträger
Befugnis	weisungsgebunden	entscheidungsbefugt

Ungültige BRD - Verwaltungsakte können **ohne** gesetzlichen Richter daher mit mittelbaren Urkundenfälschungen von BRD-Justizangestellten in nichtigen Ausfertigungsmustern (Scheinurteile, Scheinbeschlüsse) bei Aufhebungsanspruch der Bürger gem. § 1059 ZPO, § 11 StGB **keine** Vollstreckbarkeit in Deutschland erlangen, wie es Art. 6 und 13 der EMRK vorschreiben, solange das Normenkontrollverfahren in Deutschland aufgrund der Besatzung wegen Prozeßmangel gesetzlicher Richter **nicht** möglich ist.

Bei Negativinteresse an Staat und Staatsvolk machen wir Sie überdies ausdrücklich auf die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der BRD- Bediensteten bei Diskriminierung und Körperverletzung an den Schutzbefohlenen **in Sachsen** aufmerksam, wenn Sie als Parlamentarier Ihre Pflicht durch unterlassene Diensthandlungen eigenverantwortlich verletzen, da auch Sie der Remonstrationspflicht unterliegen.

Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht vom 23.11.2007 Bundesgesetzblatt Teil 1, Seite 2614, haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu ihren Rechten und Pflichten bekannt.

Dies war notwendig, weil die Besatzungsmächte einschneidende Gesetzesänderungen durchgeführt haben, die vom **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen worden waren**. Dieser internationale Gerichtshof hat entgegen Ihrer Behauptung bereits festgestellt, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (AZ.: EGMR 75529/01 vom 08.06.2006). Das heißt, daß Bedienstete der BRD das Grundgesetz **nicht einhalten** und damit gegen den Eid verstoßen. Dafür sind die Besatzungsmächte zumindest mitverantwortlich.

Die BRD ist ein wirtschaftliches Gebilde unter Militärhoheit und besitzt inzwischen seit 1990 weder ein gültiges Grundgesetz, noch eine in freier Entscheidung des deutschen Volkes gewählte Verfassung. Man kann ein Verfahren ohne die wesentliche verfassungsrechtliche Grundeigenschaft eines Rechtsstaates **nicht** betreiben, denn kein Gesetz ohne Verfassung

und keine Verfassung ohne die Legitimation durch das Volk (Art. 1,20,23 a. F., 120,133,146 GG) Sie sind für Schäden und Folgeschäden haftbar, da Sie als Privatperson in einem nicht mit einer Verfassung zu beschreibendem Gebilde handeln.

Zu beantworten bleibt von Ihnen die Frage, auf **welcher** Rechtsgrundlage die BRD-Ausnahmegerichte meinen, handeln zu können, wenn der 18.07.1990 / rsp. 31.08.1990 als Basis einer nicht mehr existenten Rechtspflege zu sehen sind. Dazu beachte man Art. 2 Abs. 1, Art. 25, 100 GG.

Sollten Richter, Rechtspfleger oder Staatsanwalt jeweils als Person an Gerichten in Ihren Landkreisen im **Freistaat Sachsen** also Ihrer Darstellung nach in der Lage sein, ihre Legitimität als Elemente der Jurisdiktion entsprechend des „Übereinkommens in ... Bezug auf Berlin“ in Verbindung mit Artikel 139 GG, i.V. mit dem SHAEF-Gesetz Nr.2, i.V. mit der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates, i.V. mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 zweifelsfrei nachweisen zu können, so **erbringen Sie bitte unter Vorlage des Urkundsbeweis den Nachweis**.

Teilen Sie uns bitte mit vollständiger Postanschrift mit, welches Gericht im **Freistaat Sachsen** ein ordentliches Staatsgericht ist, an dem gesetzliche Richter nach Deutschem Recht (Reichsrecht) beschäftigt sind, damit die Anzeigen der Beschwerdeführer **aus Sachsen wirksam** bearbeitet werden können.

Denn der EGZPO § 13 lautet **noch heute** im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt"; und der EGStPO § 5 bis April 2006 im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautete: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt", **so daß also Deutsches Reichsrecht in Deutschland offenkundig fortbesteht**.

Wir möchten Sie bitten, sich ordnungsgemäß sachlich und praktisch mit der Petition und dem Rechtsberatungsgesetz zu beschäftigen und nicht rechtswidrige und nichtige Theorien zu entwickeln und zu verwirklichen, die in der Praxis **nicht** funktionieren, wenn die Bediensteten bei Körperverletzung an den Schutzbefohlenen durch eigenverantwortliche Pflichtverletzungen als Privatpersonen persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften haben.

Bitte setzen Sie sich als Kontrollorgan kritisch mit den juristischen Fakten auseinander.

Es wird wiederholt: Entscheidungen gegen Art. 17 in Verbindung mit Art. 6, 13 EMRK müssen wir aus sachlichen Gründen zurückweisen, weil damit unmißverständlich und vorsätzlich gegen das Recht auf das Beschwerderecht in Verbindung mit Art. 25, 100, 19 GG gegen das Völkerrecht, die Normenkontrolle und das Zitiergebot verstoßen wird.

Weiterungen bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Müßner ZDS-DZfMR Vorstand

Norbert Müßner ZDS-DZfMR Vorstand